

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Durchführung der Verordnung
(EU) Nr. 528/2012
über die Bereitstellung auf dem Markt und die
Verwendung von Biozid-Produkten

Hamburg, 14. Dezember 2012



Hintergrund

Die „EU-Biozid-Verordnung“ Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 regelt die Bereitstellung auf dem EU-Binnenmarkt und die Verwendung von Biozid-Produkten. Sie wird ab dem 1. September 2013 die „EU-Biozid-Richtlinie“ Nr. 98/8 ablösen und als unmittelbar geltendes Unionsrecht ebenso das deutsche „Biozidgesetz“ vom 20. Juni. 2002 (BGBl. I S. 2076) ersetzen.

PAN Germany hat mit breiter Unterstützung deutscher und europäischer Nichtregierungsorganisationen als Interessensverband zahlreiche Empfehlungen und Positionen in die Debatten zur neuen EU-Biozid-Verordnung eingebracht¹ und die neuen zentralen Elemente bzw. die verbleibenden Regelungslücken der neuen EU-Biozid-Verordnung aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzes zusammengefasst².

Der vorliegende Gesetzesentwurf (im Folgenden als „Entwurf“ bezeichnet) soll im Wesentlichen die Strukturen und Zuständigkeiten zur Durchführung der EU-Biozid-Verordnung regeln. Zudem sollen über Verordnungsermächtigungen in der Folge untergesetzliche Durchführungsvorschriften zum Risiko-Management und zur Förderung eines nachhaltigen Biozid-Einsatzes ermöglicht werden.

Wir begrüßen, dass in der Begründung betont wird, dass der Gesetzesentwurf mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Einklang steht. Eine EU-Harmonisierung steht bislang noch aus. Daher gibt es im Hinblick auf Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Verwendung von Biozid-Produkten für die Mitgliedsstaaten große Handlungsspielräume. Dies gilt ebenso für Umfang und Qualität bei der Durchführung der Kontrollaufgaben, des Monitorings und des Berichtswesens. Deutschland sollte nach Auffassung von PAN Germany hier nicht nur ein ambitioniertes Vorgehen anstreben, sondern anders als im vorliegenden Entwurf, verpflichtende Rahmenbedingungen bereits in dem Durchführungsgesetz formulieren (vgl. Empfehlungen unter 5. und 6.).

Wir bitten folgende Positionen und Änderungsvorschläge, die von dem Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e.V. und der Grünen Liga e.V. unterstützt werden, zu berücksichtigen. Die Änderungsvorschläge sind in kursiven, fettgeschriebenen Textpassagen hervorgehoben.

1. Zuständigkeiten & Einvernehmen regeln

Die Paragraphen §12a bis 12d des Entwurfs regeln die Zuständigkeiten bei der Wirkstoffgenehmigung und der Zulassung von Biozid-Produkten. Verantwortlich für die Durchführung der EU-Biozid-Verordnung, für die Koordinierung der Fachbehörden und für die Kommunikation mit der EU-Kommission ist die Bundesstelle für Chemikalien, die bei der BAuA angesiedelt ist. Die Bundesoberbehörden UBA, BfR und BAuA unterstützen mit ihren jeweiligen fachlichen Expertisen als so genannte Bewertungsstellen.

¹ Siehe: http://www.pan-germany.org/deu/projekte/biozidpolitik_europa.html

² PAN Germany (2012): Das neue europäische Biozid-Recht. PDF-Download:

http://www.pan-germany.org/download/biocides/das_neue_europaeische_biozid-recht.pdf

für spezielle Biozid-Produkte, nicht jedoch für spezielle Verwendungsarten abgeleitet werden. Wir empfehlen daher folgende Ergänzung:

Empfehlung: Präzisierung des §12h, Absatz1, Satz 1.: „**dass bestimmte Biozid-Produkte und Verwendungsarten wie PT 15, 17 und 20 nicht zulassungsfähig sind oder bestimmte Biozid-Produkte** nur für bestimmte Verwendungszwecke, Verwendungsarten oder Einsatzorte, für die Abgabe an bestimmte Verwendungsgruppen oder unter bestimmten sonstigen Einschränkungen zulassungsfähig sind,...“

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne von Nachhaltigkeit ausrichten

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Klausel zur Unterrichtung der Öffentlichkeit aus dem deutschen Biozidgesetz von 2002 (vgl. §22(5)) in die neue EU-Biozid-Verordnung übernommen wurde und nunmehr alle Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, Informationen zur Minderung des Einsatzes von Biozid-Produkten ihren Bürgern und Bürgerinnen bereitzustellen.

In dem Entwurf regelt §12e, Absatz 2 und 3 die entsprechenden bundesdeutschen Zuständigkeiten. Der Text des Absatzes 2 sollte sich jedoch näher an den entsprechenden Passagen der EU-Biozid-Verordnung orientieren (vgl. Artikel 17(5)), um Missverständnisse zu vermeiden. So wird dort die „ordnungsgemäße Verwendung“ von Biozid-Produkten durch Maßnahmen definiert, während im Entwurf genau diese Maßnahmen als optionale Alternativen der ordnungsgemäßen Verwendung gegenübergestellt werden. Es sollte ein einheitliches Verständnis darüber herrschen, was unter einer ordnungsgemäßen Biozid-Verwendung zu verstehen ist. Begrüßenswerterweise folgt die EU-Biozid-Verordnung hier dem Prinzip des integrierten Schädlingsmanagements. Dies sollte im Entwurf nicht verwässert werden. Auch sollte die Fortführung bewährter Informationsplattformen (z.B. Biozidportal der deutschen Zulassungsstellen) mit dem Gesetz bestätigt werden.

Empfehlung: Änderung des §12e (2):

[alt] „Gemäß Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 unterrichtet die Bundesstelle für Chemikalien die Öffentlichkeit über Nutzen und Risiken des Einsatzes von Biozid-Produkten sowie über physikalische, biologische, chemische und sonstige Maßnahmen als Alternative zum Einsatz oder zur Minimierung des Einsatzes von Biozid-Produkten sowie über die sachkundige, ordnungsgemäße und nachhaltige Verwendung von Biozid-Produkten.“

[neu] „Gemäß Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 unterrichtet die Bundesstelle für Chemikalien die Öffentlichkeit über Nutzen und Risiken des Einsatzes von Biozid-Produkten sowie über Möglichkeiten, den Einsatz von Biozidprodukten zu minimieren. Es werden Informationen über die sachkundige, ordnungsgemäße und nachhaltige Verwendung von Biozid-Produkten bereitgestellt. Zu einer ordnungsgemäßen Verwendung gehört, dass eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger eventuell gebotener Maßnahmen vernünftig angewandt wird, wodurch der Einsatz von Biozidprodukten auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird und geeignete vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Die Informationen werden mit Verabschiedung dieses Gesetzes elektronisch bzw. gebündelt auf einer Themenspezifischen Internetseite sowie auf weiterem Wege durch die Biozidprodukte-Zulassungsstellen für die Öffentlichkeit bereitgestellt.“

5. Konkreten Rahmen für Durchführungsvorschriften festschreiben

Die Verwendungsphase von Bioziden bleibt auch mit Implementierung der neuen EU-Biozid-Verordnung unzureichend geregelt. Ein Mangel an EU-weit harmonisierten und verbindlichen Maßnahmen bleibt bestehen. PAN Germany hat sich für die Schaffung einer Rahmen-Richtlinie zur nachhaltigen Verwendung als legislatives Instrument, vergleichbar mit dem Pestizidrecht, eingesetzt. Im Rahmen der Verhandlungen zur Überarbeitung des EU-Biozidrechts konnte sich dieser Vorschlag nicht durchsetzen. Stattdessen wurde als Kompromiss festgelegt, dass zunächst ein Bericht darüber Auskunft geben soll, wie die neue EU-Biozid-Verordnung zu der nachhaltigen Verwendung von Biozid-Produkten beiträgt und ob zusätzliche Maßnahmen, z.B. für berufsmäßige Verwender eingeführt werden müssten. Hervorzuheben ist, dass dieser Bericht, der bis zum 18. Juli 2015 von der Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen ist, „auf der Grundlage der mit der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen“ erstellt werden soll (vgl. Artikel 18 der EU-Biozid-Verordnung). Aus vorangegangenen Analysen wurden allerdings erhebliche Erfahrungsdefizite festgestellt. Es mangelt an Erhebungen von Marktdaten, Verwendungspraktiken und zum Ausmaß von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen durch Biozide³. Dementsprechend fehlen Indikatoren, an denen sich eine nachhaltige Verwendung messen lassen könnte.

Es ist daher eine wichtige und dringliche Aufgabe, dass die Mitgliedsstaaten entsprechende (Daten-)Grundlagen und Erfahrungen generieren und für die Berichterstellung zur Verfügung stellen. Außerdem sollte Deutschland im eigenen Interesse die bestehenden Regulierungsdefizite bei der Verwendungsphase von Bioziden ausräumen und bis zur etwaigen zukünftigen EU-weiten Harmonisierung die eigenen nationalen Regelungen verbessern.

Der Entwurf verweist im § 12h, Absatz 2 darauf, dass durch Rechtsverordnung Maßnahmen zum nachhaltigen Einsatz von Biozid-Produkten festgelegt werden können und umschreibt mögliche Maßnahmen exemplarisch. Es wäre wünschenswert, weitaus konkreter den Rahmen mit Fristen zur Implementierung bestimmter Durchführungsvorschriften in dem Entwurf festzuschreiben. Dem Ziel einer flexiblen, anpassungsfähigen Gestaltung von Durchführungsvorschriften würde dies nicht entgegenstehen, weil eine Erweiterung nicht ausgeschlossen würde. Es verankerte jedoch eine Verpflichtung, dass zeitnah zumindest die wichtigsten Vorschriften zur Regulierung der Verwendung von Biozid-Produkten erarbeitet und implementiert werden müssen. In diesem Zusammenhang sollten auch Vorkehrungen zum nachhaltigen Einsatz Biozid-behandelter Waren vorgenommen werden.

Empfehlung: Konkretisierung des §12h, Absatz 2 (Unterabsätze 4. bis 6. neu):

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zum nachhaltigen Einsatz von Biozid-Produkten festzulegen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ~~kann auch~~ **soll zumindest** bestimmt werden,

1. dass in Gebrauch befindliche Geräte für die Verwendung von Biozid-Produkten bestimmten Kontrollverfahren unterliegen,
2. wie die Verwendung von Biozid-Produkten wirksam überwacht wird; dazu können auch Mitteilungspflichten über in Verkehr gebrachte und verwendete Mengen von Biozid-

³ European Commission, DG Envi (2009): Assessment of different options to address risks from the use phase of biocides. Final report, March 2009. PDF-Download: http://ec.europa.eu/environment/biocides/pdf/report_use.pdf

Um eine aussagekräftige Berichterstattung Deutschlands zu gewährleisten, sind zumindest die genannten Informationen von Behörden zu generieren und weiterzuleiten. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Informationsfluss von den zuständigen Länderbehörden zur Bundesebene zu verbessern. Hier zeigen sich bislang erhebliche Defizite in der Verpflichtung zum Datenaustausch im föderalen System Deutschlands, sei es zur Produktüberwachung, zur Überwachung des Handels und der Werbung, zu Fehlanwendungen oder zu Gewässerbelastungen. Sinnvoll wäre eine jährliche Berichterstattung auf Bundesebene zu Vermarktungsdaten und den Ergebnissen der Länderüberwachung sowie vom Monitoring, wie es sie beispielsweise für die Überwachung im Pestizid-Recht bereits seit längerem gibt (z.B. Meldepflicht der Pestizid-Hersteller, Pflanzenschutzkontrollprogramm).

Empfehlung: Ergänzung § 12f, Absatz 3a (neu):

Die zuständigen Landesbehörden informieren die Bundesstelle für Chemikalien jährlich insbesondere über die im Rahmen von Durchsetzungs- und Überwachungstätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse, die zur Berichterstattung an die EU-Kommission gemäß Artikel 65(5) der EU-Biozid-Verordnung generiert werden sollen.

Empfehlung: Ergänzung § 12f, Absatz 3b (neu):

Die Bundesstelle für Chemikalien veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Durchsetzungs- und Überwachungstätigkeiten gemäß EU-Biozid-Verordnung.

7. Finanzierungsfrage und effektive Durchsetzung klären

Da – wie in der Erläuterung zu dem Entwurf begründet – mit der Umsetzung der EU-Biozid-Verordnung ein erhöhter Finanzierungsbedarf besteht, der bisher aber nur zum Teil abgedeckt werden kann, stellt sich die Frage, wie die Finanzierungslücke zeitnah geschlossen werden kann. Artikel 80 (2) der EU-Biozid-Verordnung gibt den Mitgliedsstaaten den Handlungsspielraum, um die Finanzierung durch eine angemessene Gebührenssetzung (inkl. Jahresgebühr) sicher zu stellen. Zudem muss angesichts der vielen Beanstandungen (vgl. Ergebnisse bisheriger Schwerpunktüberwachungen) im Biozidsektor weiterhin ein intensiver Vollzugsaufwand erfolgen sowie überprüft werden, ob geltende Sanktionsmaßnahmen für die Durchsetzung des Rechts ausreichen. Gemäß § 26 ChemG ist maximal ein Bußgeld von 50.000 Euro für nicht ordnungsgemäß vermarktete Biozid-Produkte vorgesehen. Artikel 87 der Biozid-VO gibt vor, dass die Sanktionen abschreckend genug sein müssen.

Wir empfehlen daher, die entsprechenden Regelungen zu treffen, damit die Um- und Durchsetzung der Auflagen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt effektiv nachgekommen werden kann. Unter anderem empfehlen wir eine Jahresgebühr auf vermarktete Biozid-Produkte und Biozid-behandelte Produkte zu erheben sowie die Bußgeldvorschriften deutlich zu erhöhen. Für die Berechnung sollten transparente Kriterien und Verfahren vorgelegt werden, die auch die externen Kosten (z.B. Vorgehen wie gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/60//EG) berücksichtigen.

Kontakt:

Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)

Nernstweg 32, 22765 Hamburg

Susanne Smolka (Projektkoordinatorin „Biozide“)

Tel.: 040-399 1910-24, Fax 040-399 19

E-Mail: susanne.smolka@pan-germany.org

Internet: www.pan-germany.org

Die Stellungnahme wird unterstützt von:

**Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
(BBU) e.V.**

Prinz-Albert-Str. 55

53113 Bonn

Tel.: 0049 228 / 21 40 32, Fax: - 33

E-Mail: BBU-Bonn@t-online.de

Internet: <http://www.bbu-online.de/>



GRÜNE LIGA e.V.

Bundeskontaktstelle Wasser

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: +49 30 / 40 39 35 30, Fax: 204 44 68

E-Mail: wasser@grueneliga.de

Internet: <http://www.wrrl-info.de>

